

mitteilungsblatt



Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Oeversee

und der Gemeinden Oeversee, Sieverstedt und Tarp

Nr. 36	Freitag, den 7. Dezember 2012	41. Jahrgang
--------	-------------------------------	--------------

Seite	Inhalt
144	Einladung zur Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Oeversee am 13.12.2012
146	2. Nachtrag zur Satzung der Gemeinde Sieverstedt über die Entschädigung ihrer Ehrenbeamten u. ihrer ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung)
148	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- u. Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) der Gemeinde Oeversee
149	Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der ev. luth. Kirchengemeinde Tarp

Das Mitteilungsblatt wird vom Amt Oeversee und den Gemeinden Oeversee, Sieverstedt und Tarp herausgegeben. Es erscheint jeden Freitag, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Mitteilungsblatt am davorliegenden Werktag.

Erscheint eine zusätzliche Ausgabe, so wird auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils im „Flensburger Tageblatt“ sowie im „Flensburg Avis“ hingewiesen.

Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Oeversee, Tornschauer Str. 3 - 5, 24963 Tarp, Telefon 04638/88-0 zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:

Abonnement: vierteljährlich gegen Portokosten, zahlbar im Voraus.

Einzelbezug: durch Abholung beim Amt Oeversee oder per E-Mail kostenlos.

Das Amt Oeversee im Internet: www.amtoeversee.de

AMT OEVERSEE

Der Amtsvorsteher



Oeversee



Tarp



Sieverstedt

- anerkannte Erholungsorte -



6. Dezember 2012

Einladung

Hiermit lade ich zu einer Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Oeversee ein.

Zeit: Donnerstag, den 13.12.2012, um 19:30 Uhr

Ort: Großer Sitzungssaal im Amtsgebäude Tarp, Tornschauer Str. 3-5

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil:

1. Begrüßung und Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit und der Tagesordnung sowie der Beschlussfähigkeit
2. Einwohnerfragestunde
3. Bekanntgabe der Niederschrift über die Sitzung des Amtsausschusses vom 20.09.2012
hier: Beschlussfassung über evtl. Änderungsanträge
4. Bericht des Amtsvorstechers und des Partnerschaftsausschussvorsitzenden
5. Vorstellung des Tätigkeitsberichts der Schiedsleute des Amtes Oeversee
6. Beratung und Beschlussfassung über die Auftragsvergabe zur Beschaffung des Ausrüstungs- und Planungsbedarfs der Feuerwehr für das Jahr 2013 einschließlich Investitionsplan

7. Beratung und Beschlussfassung über entstandene Mehrkosten im Rahmen der Beschaffung des LF 10/6 der Freiwilligen Feuerwehr Oeversee-Frörup
8. Beratung und Beschlussfassung über folgende Förderanträge:
 - a) Dänische Erwachsenenbildung
 - b) Familienbildungsstätte
 - c) Naturschutzverein „Obere Treenelandschaft“
 - d) Blasorchester Uggelharde
9. Beratung und Beschlussfassung über den Haushalt der Amtsvolkshochschule für das Jahr 2013
10. Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und dem Stellenplan für das Haushaltsjahr 2013
11. Kommunalwahl 2013
Wahl des Wahlausschusses und des Gemeindewahlleiters
12. Beratung und Beschlussfassung über die Beteiligung des Amtes Oeversee am Regionalentwicklungskonzept „Entwicklungsraum A 7“
13. Beratung und Beschlussfassung über eine Resolution zur Thematik der Vollkostenabrechnung nach § 111 Abs. 1 Schulgesetz
14. Vorstellung des Logos „Treenelandschaft“
15. Verschiedenes

Der nachfolgende Tagesordnungspunkt wird nach Maßgabe der Beschlussfassung des Amtsausschusses des Amtes Oeversee voraussichtlich nichtöffentlich beraten:

II. Nichtöffentlicher Teil

16. Personalangelegenheiten

gez.:
Herbert Jensen
Amtsvorsteher

2. Nachtrag
zur Satzung der Gemeinde Sieverstedt
über die Entschädigung ihrer Ehrenbeamten und ihrer ehrenamtlich Tätigen
(Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4 i.V.m. 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (EntschVO), der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren (EntschVOfF) und der Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (EntschRicht-fF), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung der Gemeindevorstand vom 28.11.2012 folgender 2. Nachtrag zur Entschädigungssatzung erlassen:

I.

§ 5 wird ergänzt und erhält folgenden Wortlaut:

§ 5
Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren

- (1) Die Gemeindewehrführung und ihre Stellvertretung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren (EntschVOfF) eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 2/3 des Höchstsatzes der Verordnung.
 Die Ortswehrführung und ihre Stellvertretung erhalten nach Maßgabe der EntschVOfF eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstbetrages der Verordnung.
- (2) Die Gerätewartinnen oder die Gerätewarte erhalten nach Maßgabe der Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (EntschRichtl-fF) eine monatliche Aufwandsentschädigung für die Wartung und Pflege von Fahrzeugen in Höhe der Regelsätze gem. Punkt 8.1 der Richtlinien.
- (3) Die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart erhält eine monatliche Auslagenpauschale nach Maßgabe der Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (EntschRichtl-fF) in Höhe des Höchstbetrages der Richtlinien. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter erhält die Hälfte des Betrages.
- (4) Die Atemschutzgerätewartin oder der Atemschutzgerätewart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 €.
- (5) Die Funkwartin oder der Funkwart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 €.

**II.
Inkrafttreten**

Diese 2. Nachtragssatzung tritt rückwirkend zum 01.07.2012 in Kraft.

Sieverstedt, den 29.11.2012

GEMEINDE SIEVERSTEDT
DER BÜRGERMEISTER

gez.
Finn Petersen

**Satzung
über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatz-
satzung) der Gemeinde Oeversee**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. 2003 S. 57), zuletzt geändert durch Art. 2 (Gesetz vom 22.03.2012, GVOBl. Schl.-Holst. 2012 S. 371,375), des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBI. 73 I, Seite 965) in der aktuell gültigen Fassung und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15.10.2002 (BGBI. 2002 I, Seite 4167) in der aktuell gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevorvertretung am **20.11.2012** die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Gemeinde Oeversee erlassen:

§ 1

Die Gemeinde Oeversee erhebt

- a) von dem in Ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuern nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes,
- b) von allen in der Gemeinde vorhandenen Unternehmen eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2

Die Hebesätze (Steuersätze) für die Realsteuern (Gemeindesteuern) werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
für die land- u. forstwirtschaftlichen Betriebe	
(Grundsteuer A)	360 v. H.
für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v. H.
2. Gewerbesteuer	360 v. H.

§ 3

Die Satzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

Oeversee, den 27.11.2012

Gemeinde Oeversee
Der Bürgermeister
(LS)
gez.

Jensen-Hansen

**Friedhofsgebührensatzung
für den Friedhof der Ev. Luth. Kirchengemeinde**

Tarp

Nach Artikel 25 Absatz 3, Nummer 4 und 8 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland i. V. m. § 37 der Friedhofssatzung hat der Kirchengemeinderat der Ev. - Luth. Kirchengemeinde Tarp in der Sitzung am 05.09.2012 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofs der Ev. - Luth. Kirchengemeinde Tarp und seiner Einrichtungen, sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

**§ 2
Gebührenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden.
- (2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

**§ 3
Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Kirchengemeinderat kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (4) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsvorfahren eingezogen.
- (5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

**§ 4
Einziehung rückständiger Gebühren**

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsvorfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Gebührenschuldner zu tragen.

**§ 5
Verjährung der Gebühren**

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung.